

Die Sanktionierung psychischer Gewalt gegen Frauen¹ im deutschen Strafrecht

Dilken Çelebi

Psychische Gewalt ist ebenso wie sexualisierte, physische und ökonomische Gewalt eine Gewaltform gegen Frauen, die Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen ist, die zur Beherrschung, Diskriminierung und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt hat.² Die juristische Erfassung psychischer Gewalt gegen Frauen erfährt in Deutschland hingegen wenig Aufmerksamkeit. Ein Straftatbestand in Form der psychischen Gewalt existiert nicht.³ Auch auf internationaler Ebene erscheint psychische Gewalt als eine weniger schwerwiegende Gewaltform.⁴ Eine Aussage darüber, wie

1 Frauen erfasst im Sinne der Istanbul-Konvention auch Mädchen unter 18 Jahren, Art. 3 lit. f. Istanbul-Konvention (kurz: IK). Als Istanbul-Konvention wird das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bezeichnet. In Deutschland gilt die Konvention seit dem 1.2.2018 mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. II 2017, S. 1026). Während sich psychische Gewalt gegen verschiedene Opfergruppen richten kann, behandelt dieser Beitrag nur die Opfergruppe Frauen und Mädchen.

2 Präambel IK.

3 Anders in einigen europäischen Mitgliedstaaten, siehe zu einem Überblick über die Rechtslage in den europäischen Mitgliedstaaten, European Parliament's Policy Department for Citizens' Rights and Constitutional Affairs (Hrsg.), *Violence against Women. Psychological violence and coercive control*, European Union, 2020, S. 19 ff.

4 Ebenso wie bei der Nachstellung, der sexuellen Belästigung, den Kontakt- und Näherungsverboten sowie Schutzanordnungen ist eine strafrechtliche Sanktion bei psychischer Gewalt den Vertragsstaaten der IK nicht zwingend auferlegt, para. 181 Erläuternder Bericht IK für Art. 33, para. 186 Erläuternder Bericht IK für Art. 34, para. 207 Erläuternder Bericht IK für Art. 40, para. 269 Erläuternder Bericht IK für Art. 53; s. a. *Niemi/Peroni/Stoyanova* (Hrsg.), *International Law and Violence Against Women*, London, New York, 2020, S. 88 (zitiert als: *Autor:in*, in: *Niemi/Peroni/Stoyanova* (Hrsg.)). Ebenso sieht die IK zwar in Art. 55 Abs. 1 IK die Verpflichtung der Vertragsstaaten vor, ein Verfahren nicht vollständig von einer Meldung oder Anzeige des Opfers abhängig zu machen, allerdings nur für die Art. 35 - Art. 39 IK und damit gerade nicht für Art. 33 IK (Psychische Gewalt).

viele Frauen in Deutschland von psychischer Gewalt betroffen sind, kann nicht getroffen werden.⁵ Indes leiden vor allem im Kontext häuslicher Gewalt etliche Frauen unter psychischer Gewalt.⁶ Daneben ist eine Zunahme der digitalen Gewalt gegen Frauen als Ausprägungen psychischer Gewalt, z. B. in Form der Hassrede, des Cyberstalking oder z. T. der bildbasierten sexualisierten Gewalt, zu vernehmen. Dieser Beitrag legt offen, dass das materielle Strafrecht psychische Gewalt, die aufgrund ihrer Geschlechtsspezifität insbesondere gegen Frauen gerichtet ist, unzulänglich erfasst. Er ist verbunden mit dem Appell, die Einführung eines separaten Straftatbestandes zur Sanktionierung psychischer Gewalt als Gewaltform gegen Frauen anzudenken.

I. Psychische Gewalt gegen Frauen – juristisch und phänomenologisch

Zunächst ist zu erläutern, was unter psychischer Gewalt zu verstehen ist. Sie ist eine Gewaltform, die die psychische Integrität angreift und auch „pure“ psychische Gewaltformen erfasst.⁷ In der Regel wird sie verbal ausgeübt und ist weniger sichtbar.

Psychische Gewalt gegen Frauen kann im Gesamtkomplex Gewalt gegen Frauen betrachtet werden, worunter z.B. wiederholte und andauernde digitale Hassrede gegen Frauen innerhalb, aber auch außerhalb von (Ex-)Paarbeziehungen, Gewalt am Arbeitsplatz oder in der Schule fallen,⁸

5 Die kriminalstatistische Auswertung des BKA zur Partnerschaftsgewalt hilft nicht weiter, da ein separater Tatbestand der psychischen Gewalt nicht existiert.

6 Vgl. Studie *Black et al.*, The National Intimate Partner and Sexual Violence Survey: 2010 Summary Report, Atlanta, 2011, S. 9 f., 45 f.; vgl. Studie zu Coercive Control *Butterworth/Westmarland*, Victims' views on policing partner violence, European Police Science and Research Bulletin, Issue 13 2015/2016, S. 62; vgl. Studie *Tolman*, The Development of a Measure of Psychological Maltreatment of Women by Their Male Partners, *Violence and Victims* 1989, 159 ff. S. a., *Hilder/Bettinson* (Hrsg.), *Domestic Violence*, London, 2016, S. 161 (zitiert als: *Crowthey-Dowey/Gillespie/Hopkins*, in: *Hilder/Bettinson* (Hrsg.)); *Stark*, *Coercive Control. How Men Entrap Women in Personal Life*, New York, 2007, S. 13 (zitiert als: *Stark*).

7 Anzumerken ist, dass alle Formen von Gewalt einen psychologischen Aspekt beinhalten. Daneben existieren aber Gewaltformen, die primär auf den Angriff der Psyche setzen, auch wenn daneben weitere Schutzgüter nachrangig betroffen sein können. Diese erfasst die psychische Gewalt. Andere Formen von psychischer Gewalt neben der psychischen Gewalt gegen Frauen sind z. B. das Mobbing und die psychische Folter.

8 Vgl. para. 181 Erläuternder Bericht IK.

oder im engeren Komplex häuslicher Gewalt, worunter die sog. Zwangskontrolle (coercive control) gefasst wird.

Art. 33 Istanbul-Konvention (IK) definiert psychische Gewalt als vorsätzliches Verhalten, durch das die psychische Unversehrtheit einer Person durch Nötigung oder Drohung ernsthaft beeinträchtigt wird.⁹ Der Erläuternde Bericht konkretisiert, dass die Bestimmung sich auf ein Verhalten und nicht auf ein punktuelles Ereignis bezieht.¹⁰ Mit der psychischen Gewalt soll die strafrechtliche Natur eines gewalttätigen Verhaltensmusters erfasst werden, zu dem es über einen gewissen Zeitraum kommt – innerhalb oder außerhalb der Familie.¹¹ Damit erfasst die IK psychische Gewalt nicht nur im Kontext häuslicher Gewalt, sondern im Gesamtkomplex Gewalt gegen Frauen.

Als nichtkörperliche Form häuslicher Gewalt tritt psychische Gewalt in der Regel in Form der Zwangskontrolle auf.¹² Darunter versteht man ein Genderstereotype verfestigendes mikroregulierendes Verhalten (smuster) aus Beschuldigungen, Bedrohungen, Demütigungen, Einschüchterungen u. ä., das Kontrolle über eine Person bezweckt¹³ und sie abhängig machen soll, indem sie von Unterstützung isoliert, ausgebeutet, und in ihrem alltäglichen Leben reguliert wird.¹⁴ Charakteristisch sind das Sichbemächtigen und die Beherrschung über die Subjektivität einer Person.¹⁵

-
- 9 Daneben definiert die IK psychische Gewalt als Form von Gewalt gegen Frauen, Art. 3 lit. A. IK, und als Form von Gewalt im Rahmen häuslicher Gewalt, Art. 3 lit. B. IK.
 - 10 Zur Diskrepanz zwischen Art. 33 und dem Erläuternden Bericht IK kritisch, *Niemi/Sanmartin*, in: Niemi/Peroni/Stoyanova (Hrsg.), S. 87 f.
 - 11 Para. 181 Erläuternder Bericht IK.
 - 12 Die Zwangskontrolle wird als Begriff von der IK nicht verwendet. In den 1970er Jahren wurde das Phänomen von feministischen Psycholog*innen identifiziert, vgl. *Stark*, S. 12. Der Begriff selbst wird seit 2007 v. a. von dem Soziologen, Sozialarbeiter und Autor Evan Stark geprägt, vgl. hierzu sein Werk „Coercive Control. How Men Entrap Women in Personal Life“, New York, 2007.
 - 13 *Stark*, S. 5, s. zu der Geschlechtsspezifität des Verhaltens v. a. *Stark*, S. 129 f.
 - 14 Vgl. *Stark/Hester*, Coercive Control: Update and Review, Violence Against Women 2019, 83 f.
 - 15 Vgl. *Stark*: „Its particularity lies in its aim – to usurp and master a partner’s subjectivity – in its scope of its deployment, its individualized and personal dimensions, and its focus on imposing sex stereotypes in everyday life. The result is a condition of unfreedom (what is experienced as entrapment) that is “gendered” in its construction, delivery, and consequence.“, *Stark*, S. 205. Die Untergrabung der psychischen Integrität der Person bildet wiederum häufig den Nährboden für physische Gewalt, Vgl. *Roberts* (Hrsg.), Battered Women and Their Families, 3. Aufl., New York, 2007, S. 329 f. (zitiert als: *Lischick*, in: Roberts (Hrsg.)) Letztere tritt daher oft parallel zur psychischen Gewalt auf, vgl. *Stark/Flitcraft*, Women At

Handlungsformen sind u. a. die Isolation der Betroffenen, die Kontrolle von alltäglichen Lebensaspekten, des Sexuallebens, der Finanzen sowie die Überwachung von Aktivitäten, der Kommunikation, ferner Herabwertungen, Drohungen, Einschüchterungen und Gaslighting.¹⁶ Die Einzelhandlungen sind vielfältig, typischerweise geringfügig und zeitlich gestreut. Die Effekte der Einzelhandlungen sind nicht auf singuläre Ereignisse bezogen, sondern wirken kumulativ.¹⁷

Merkmale für psychische Gewalt sowohl im häusliche Gewalt-Kontext als auch im Gesamtkomplex Gewalt gegen Frauen sind somit ein auf Dauer angelegtes, nicht als Einzeltat auftretendes Verhalten(smuster), die Kontrolle aufgrund der Zwangs- oder Drohungselemente, der Angriff auf die Freiheit sowie die daraus folgende Beeinträchtigung der psychischen Integrität.

II. Rechtslage in Deutschland – allgemeine und spezifische Defizite

Abgesehen davon, dass in Deutschland kein eigener Straftatbestand der Kriminalisierung häuslicher Gewalt oder Partnerschaftsgewalt existiert,¹⁸ ist der Schutz der Psyche allgemein im deutschen Strafrecht ohnehin unterentwickelt.¹⁹ Die Psyche ist nur fragmentarisch geschützt.²⁰ Für die Er-

Risk, California, London, New Delhi, 1996, S. 161 f.; vgl. *Lischick*, in: Roberts (Hrsg.), S. 330.

16 *Kozlowski*, *Coercive Control: Breaking Free from Psychological Abuse*, 2020, S. 4 ff. (zitiert als: *Kozlowski*). Unter Gaslighting versteht man eine gezielte Verunsicherung und Manipulation einer Person, durch das die Person eine veränderte Realitäts- und Selbstwahrnehmung erlebt, die bis hin zur völligen Zerstörung des Selbstbewusstseins führen kann, vgl. *Sweet*, *The Sociology of Gaslighting*, *American Sociological Review* 2019, 851 ff., mit Fokus auf die Genderdimension des Gaslighting.

17 *Stark*, S. 12, 205.

18 Anders als zahlreiche andere europäische Staaten, European Parliament's Policy Department for Citizens' Rights and Constitutional Affairs (Hrsg.), *Violence against Women. Psychological violence and coercive control*, 2020, S. 20.

19 Einerseits ist der Schutz dogmatisch unterentwickelt, s. *Knauer*, *Der Schutz der Psyche im Strafrecht*, Tübingen, 2013, S. 37, 103 (zitiert als: *Knauer*). Daneben fehlt es bereits zusätzlich zur Ermangelung an einer eigenen Vorschrift oder gar einem eigenen Abschnitt an einem strafrechtlich anerkannten Gebrauch des Begriffs der Psyche, vgl. Ausführungen, *Knauer*, S. 4 f., 80 f.

20 Ihr Schutz beläuft sich auf einzelne Tatbestände und dies auch nur vor bestimmten Angriffsformen oder in bestimmten Lebenssituationen, s. *Knauer*, S. 1 f., 33 ff., 102.; *Steinberg*, *Psychische Verletzung mit Todesfolge*, *JZ* 2009, 1053.

fassung des Phänomens psychischer Gewalt gegen Frauen dienen insbesondere die Straftatbestände der Körperverletzung (§ 223 StGB), der Nachstellung (§ 238 StGB), der Nötigung (§ 240 StGB), der Bedrohung (§ 241 StGB) und der Beleidigung (§ 185 StGB).²¹ Sie können jedoch das oben beschriebene Unrecht weder in seinem Charakter noch in Gänze erfassen.

Zunächst begreift mit Ausnahme der Nötigung in Teilen²² keiner der Tatbestände nach herrschender Meinung die Psyche als geschütztes Rechtsgut.²³

Außerdem erfasst das Strafgesetzbuch häusliche Gewalt, als deren Unterfall psychische Gewalt häufig erscheint, insgesamt bislang nur in Form

-
- 21 Für die Erfassung psychischer Gewalt wird im Folgenden nur auf die Straftatbestände eingegangen, die psychische Gewalthandlungen erfassen können. Außen vor bleibt, dass Auswirkungen von sonstigen Handlungen als besondere psychische Schäden beim Opfer grundsätzlich bei allen Delikten gem. § 46 Abs. 2 StGB strafschärfend berücksichtigt werden können.
- 22 Die Nötigung schützt zumindest einen Teil der psychischen Unversehrtheit in Form der Willensentschließungs- und Willensbetätigungsfreiheit, BVerfGE 11.11.1986 – 1 BvR 713/83 u. a. Rn. 69; MüKoStGB/Sinn, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 2. Der Wille bildet nach Bloy ein Hauptelement der psychischen Existenz eines Menschen, demnach gehören Beeinträchtigungen der Willensbildungsfreiheit zu den gravierendsten Eingriffen in die psychische Verfassung, Arnold et al. (Hrsg.), Menschengerechtes Strafrecht: Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag, München, 2005, S. 238 (zitiert als: Bloy, in: FS Eser).
- 23 Zur Beleidigung vgl. Ausführungen, Knauer, S. 72 f., a.A. Bloy, in: FS Eser, S. 239. Bei der Bedrohung ist Rechtsgut nach h.M. der individuelle Rechtsfrieden, Lackner/Kühl/Heger, 29. Aufl. 2018, § 241 StGB Rn. 1; Schönke/Schröder/Eisele, 30. Aufl. 2019, § 241 StGB Rn. 2; dies entlarvend als psychischen Sachverhalt und eben nicht als Rechtsgut, Bloy, in: FS Eser, S. 244. Bei der Körperverletzung ist Schutzgut die körperliche Unversehrtheit, Lackner/Kühl/Kühl, § 223 StGB Rn. 1; NK-StGB/Paeffgen/Böse, B. 2, 5. Aufl. 2017, § 223 Rn. 2; BeckOK StGB/Eschelbach, 51. Ed. 1.11.2021, § 223 Rn. 1; a.A. Hardtung, der Körper und Psyche als geschützt ansieht, MüKoStGB/Hardtung, § 223 Rn. 1. Ähnlich Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, § 223 StGB Rn. 1. Bei der Nachstellung ist das Schutzgut sehr umstritten, NK-StGB/Bernd-Rüdeger/Sonnen, § 238 Rn. 13. Der BGH sagt: Schutz der eigenen Lebensführung vor gezielten, hartnäckigen und schwerwiegenden Belästigungen der Lebensgestaltung, BGH 19.11.2009 – 3 StR 244/09 Rn. 14. Nach Mosbacher sind es vorrangig Freiheitsrechtsgüter, allerdings erkennt er, dass es sich um eine nicht hinnehmbare Einwirkung auf die Psyche des Opfers handelt, Mosbacher, Nachstellung - § 238 StGB, NStZ 2007, 665 f. Nach e.A. in der Lit. die Freiheit, s. BeckOK StGB/Valerius, 51. Ed. 1.11.2021, § 238 Rn. 1; nach a.A. der individuelle Lebensbereich, Lackner/Kühl/Kühl, § 238 StGB Rn. 1. Allerdings hat sich der Gesetzgeber dagegen entschieden trotz der Anerkennung der Bedeutung der psychischen Unversehrtheit und der kriminalpolitischen Vorzugswürdigkeit, den Schutz der Psyche als Rechtsgut anzusehen, s. Knauer, S. 210 f. Anderes gilt für § 238 Abs. 1 Nr. 4 und § 238 Abs. 2 Nr. 2.

von isolierten Einzelakten und nicht als Verhaltensmuster. Die praktische Folge ist, dass der Fokus bei der strafrechtlichen Aufarbeitung primär auf der physischen Gewalt liegt. Häusliche Gewalt, die aber nicht minder in Form von psychischer Gewalt erfolgt, wird somit ihrer generellen Architektur entzogen.²⁴ Auch in Bezug auf die psychische Gewalt kann bis auf die Nachstellung als eine Art „Dauerdelikt“²⁵ keiner der Tatbestände das andauernde Verhalten(smuster) der Gewalt erfassen. Die Einzeltaten wiegen für sich genommen jedoch oft nicht schwer. Es ist die Quantität und ggf. auch die Bandbreite an Einzeltaten, die aufgrund des kontrollierenden und zwingenden Charakters die Intensität und Schwere der Beeinträchtigung ausmachen.²⁶ Ferner besteht die Gefahr der Bagatellisierung des Gewaltmusters,²⁷ verstärkt durch die Gefahr der Verkenning der Einzeltaten als vermeintliche Liebesakte.²⁸ Überdies besteht ohne die Sensibilisierung der Behörden und Justiz für Genderstereotype, Rollenbilder und dahinterstehende patriarchale Muster die Gefahr der Normalisierung von einzelnen Verhaltensweisen,²⁹ sodass die Befolgung von den

24 Tolmie, Coercive Control: To Criminalize or Not to Criminalize?, *Criminology & Criminal Justice* 2018, 51.

25 Die Nachstellung ist aufgrund ihrer Eigenartigkeit auch ein sehr junger Tatbestand. Zum Einfluss der internationalen Entwicklung auf den Gesetzgeber, *Buß*, Der Weg zu einem deutschen Stalkingstraftatbestand, Hamburg, 2008, S. 82 f. Der BGH stellt jedoch klar: § 238 ist kein Dauerdelikt. Einzelne Handlungen des Täters, die erst in ihrer Gesamtheit zu der erforderlichen Beeinträchtigung des Opfers führen, werden jedoch zu einer tatbestandlichen Handlungseinheit zusammengefasst, BGH 19.11.2009 – 3 StR 244/09.

26 Vgl. *Stark*, S. 12. Die Erkenntnis der unzureichenden Erfassungsmöglichkeit der Gewalt und des Missbrauchs an Frauen durch das auf Einzelfälle fokussierte Recht hat in England und Wales schließlich zur Einführung eines Gesetzes zum Verbot der Zwangskontrolle geführt („Controlling or Coercive Behaviour in an Intimate or Family Relationship“), das Ende 2015 in Kraft trat, Section 76 of the Serious Crime Act 2015. Mit weiteren Ausführungen zum Hintergrund, *Stark/Hester*, *Violence Against Women* 2019, 82 ff.

27 Vgl. *Bishop/Bettinson*, Evidencing domestic violence, including behavior that falls under the new offence of ‘controlling or coercive behaviour’, *The International Journal of Evidence & Proof* 2018, 8.

28 *Bishop/Bettinson*, *The International Journal of Evidence & Proof* 2018, 9; *Crowthey-Dowey/Gillespie/Hopkins*, in: Hilder/Bettinson (Hrsg.), S. 160.

29 *Bishop/Bettinson* führen die Problematik an: „[C]oercive and controlling behaviour may be hard to distinguish from the gendered behaviors that are normalised and reinforced at a societal level. In order to maintain control over the victim, the abuser’s demand must be linked with a ‘credible threatened negative consequence for noncompliance’“, *Bishop/Bettinson*, *The International Journal of Evidence & Proof* 2018, 9.

einzelnen Verhaltensweisen durch die Betroffenen eher als freiwillig denn als Resultat einer Zwangskontrolle abgetan werden kann.³⁰ Ferner bleiben „pure“ psychische Gewaltformen³¹ durch die angeführten Straftatbestände vollkommen unberücksichtigt. Das Kontroll- und das Machtelement fehlen in der Körperverletzung und Beleidigung gänzlich.

Eine genauere Betrachtung der einzelnen Tatbestände hinsichtlich der Erfassung des Phänomens psychischer Gewalt enthüllt weitere Schutzlücken.

1. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit – § 223 StGB

Allgemein anerkannt ist, dass die Körperverletzung in Form der Gesundheitsschädigung gemäß § 223 Abs. 1 Alt. 2 StGB als Auffangtatbestand dient, um psychische Verletzungen von einiger Schwere zu sanktionieren.³² Ausgehend von der Definition der Gesundheitsschädigung³³ als „jedes Hervorrufen oder Steigern eines vom Normalzustand der *körperlichen* Funktionen des Menschen nachteilig abweichenden Zustands“ werden nur solche Beeinträchtigungen der Psyche erfasst, die sich körperlich auswirken.³⁴ Rein psychische Einwirkungen genügen für eine Körperverletzung demnach nur dann, wenn die psychischen Beeinträchtigungen den Körper in einen im weitesten Sinne „pathologischen, somatisch-objektivierbaren Zustand“ versetzen.³⁵ Wenngleich massive depressive Verstimm-

30 *Bishop/Bettinson*, The International Journal of Evidence & Proof 2018, 9 f.

31 Das sind z. B. ein Kontaktverbot zu Bekannten und Freund*innen, Gaslighting, die Isolation der Betroffenen und der Entzug sowie die Kontrolle von Finanzmitteln. Diese können in Masse und Intensität auch zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der psychischen Integrität der Betroffenen führen.

32 Vgl. *Knauer*, S. 34, 102.

33 Bei der Alternative der körperlichen Misshandlung wird einhellig die körperliche Auswirkung gefordert, vgl. BeckOK StGB/*Eschelbach*, § 223 Rn. 18; vgl. NK-StGB/*Paeffgen/Böse*, B. 2, 5. Aufl. 2017, § 223 Rn. 8. Selbst *Sternberg-Lieben* stellt auf die Gesundheitsschädigung ab, vgl. *Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben*, § 223 StGB Rn. 4.

34 BGH, NJW 2013, 3383; BGH, NJW 2003, 150, 153; BGH, NStZ 1997, 123. s. a. die h.M. in der Lit., vgl. NK-StGB/*Paeffgen/Böse*, B. 2, § 223 Rn. 3 m.w.N.; a.A. *Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben*, § 223 StGB Rn. 1. Kritisch ebenfalls, *Bublitz*, Der (straf-)rechtliche Schutz der Psyche, RW 2011, 40 ff. Nach *Knauer* haben sich der m.M. vor allem Autor*innen angeschlossen, die sich zu Mobbing und Stalking geäußert haben, *Knauer*, S. 53. Anders für die „schwere Gesundheitsschädigung“, vgl. *Steinberg*, JZ 2009, 1060.

35 BGH, NStZ 1997, 123.

mungen diese Schwelle erreichen, bleiben kurze depressive Verstimmungen, worunter z. B. Schlafstörungen und Leistungseinbußen fallen können, und Angstzustände ohne körperliche Auswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle außen vor.³⁶ Außerdem spricht im Fall der Zwangskontrolle gegen die Erfassung über den Körperverletzungstatbestand, auch als Auffangtatbestand, dass eine solche Praxis den Unrechtscharakter der Zwangskontrolle nicht trifft. Die Zwangskontrolle beeinträchtigt die Freiheit der Betroffenen,³⁷ womit sie vom Unrechtstypus her einer Geiselnahme oder terroristischen Handlungen ähnlicher ist als einer Körperverletzung. Bei der Zwangskontrolle kommt hinzu, dass sie personalisiert und geschlechtsspezifisch ist, da sie in ihrer Wirkung auf die Vulnerabilität von Frauen aufgrund ihrer ihnen zugeschriebenen gesellschaftlichen geschlechtsspezifischen Ungleichwertigkeit setzt.³⁸ Die umfassende Bekämpfung von allen Formen von Gewalt, insbesondere gegen Frauen, erfordert demnach gerade für das Erkennen und Verhindern von Zwangskontrolle eine Abkehr von dem alleinigen Schutz der physischen Unversehrtheit hin zum Schutz der Freiheit. Dadurch könnte die Aufmerksamkeit auf die bislang noch weitgehend straflose psychische Gewalt gelenkt werden.

2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit – §§ 238, 240, 241 StGB

Die Nachstellung, Nötigung und Bedrohung kommen durch die Elemente des Zwangs und des Angriffs auf die Freiheit der Zwangskontrolle zwar nahe, bergen aber jeweils andere Probleme.

Bei der Nachstellung ist zu begrüßen, dass durch die Gesetzesänderung zum 1.10.2021 das Cyberstalking³⁹ und sog. Revenge Porn-Fälle⁴⁰ besser

36 Ebd.; BGH, NStZ-RR 2013, 375 f., wo eine Depression erst bei „Hinzutreten weiterer Umstände“ als Körperverletzung gilt; s. a. BGH, NStZ 2000, 25; a.A. Schönte/Schröder/Sternberg-Lieben, § 223 StGB Rn. 6, nach dem eine Depression „als solche“ ausreicht.

37 Intimate Partner Violence generell als Freiheitsverbrechen verstehend, *Tolmie*, *Criminology & Criminal Justice* 2018, 52.

38 *Stark*, S. 5, 205; ähnlich *Herman*, die in ihren psychologischen Studien Betroffene von häuslicher Gewalt mit politischen Gefangenen vergleicht aufgrund des langanhaltenden, sich wiederholenden Traumas, vgl. *Herman*, *Trauma and Recovery*, New York, 1992, S. 2 ff., 119 (zitiert als: *Herman*).

39 Durch den § 238 Abs. 1 Nr. 5 - Nr. 7 StGB.

40 Durch den § 238 Abs. 1 Nr. 6 StGB.

erfasst werden⁴¹ – Fälle digitaler Gewalt, die innerhalb und außerhalb von (Ex-)Partnerschaftsbeziehungen Ausdruck des Versuchs sind, Macht und Kontrolle über einen Menschen zu gewinnen. Doch wenngleich die Gesetzesbegründung als Folge der Nachstellung Auswirkungen auf die Psyche benennt,⁴² stellt der Grundtatbestand nicht auf psychische Beeinträchtigungen beim Opfer ab.⁴³ Sie sind damit nicht strafbarkeitsbegründend. Außerdem droht die ohnehin schon schwierige Abgrenzung zwischen sozialadäquatem und sozialschädlichem bzw. rechtswidrigem Verhalten durch das Merkmal „unbefugt“ innerhalb einer Beziehung schwieriger auszufallen als üblich. Innerhalb einer Beziehung dürfte ein Verhalten wohl noch viel eher als unangenehm oder lästig, aber nicht als kriminell eingestuft werden. Hier besteht merklich die Gefahr von dominierenden Geschlechterstereotypen und Mythen in der Art: „Sie kann sich ja nicht so sehr fürchten, sonst würde sie nicht in der Beziehung bleiben“. Insofern ist die Nachstellung für Situationen nach einer erfolgten räumlichen Trennung dienlich, weniger allerdings in bestehenden Beziehungen.⁴⁴

Die Nötigung schützt ausschließlich die Willensbetätigungs- und Willensbildungsfreiheit und kann daher andere ernsthafte Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit nicht erfassen. Ferner ist Voraussetzung, dass der Nötigungserfolg sich nicht in einer bloßen Erduldung der Nötigungshandlung erschöpft, sondern über den darin liegenden Zwang hinausgeht.⁴⁵ Es ist zudem ein tatsächlich aktuell entgegenstehender Wille erforderlich. Methoden der bloßen Willensbeeinflussung, wie z. B. durch Täuschung oder List, sind nicht erfasst.⁴⁶ Bei der Zwangskontrolle wird es aber häufig zum Zeitpunkt der Einzelhandlungen keinen konkreten, entgegenstehenden Willen geben. Die fremdbestimmten Betroffenen un-

41 Vgl. die Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalking, BT-Dr. 19/28679, 10, 12.

42 Vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (...StrÄndG), BT-Dr. 16/575, 6.

43 BeckOK StGB/Valerius, § 238 StGB Rn. 17.

44 Auch Section 76 of the Serious Crime Act 2015 sieht als Tatbestandsvoraussetzung entweder die Beziehung vor oder das Zusammenleben von Opfer und Täter, wenn sie Familienmitglieder sind oder ehemals eine Beziehung geführt haben, Section 76 para. (1) (b), (2). Für Situationen nach einer erfolgten räumlichen Trennung soll der Tatbestand des Stalking dienen.

45 Vgl. BVerfGE 10.1.1995 – 1 BvR 718/89 u. a. Rn. 59; BeckOK StGB/Valerius, § 240 Rn. 4.

46 BeckOK StGB/Valerius, § 240 Rn. 3; Schönke/Schröder/Eisele, § 240 StGB Rn. 3; MüKoStGB/Sinn, § 240 Rn. 27.

terliegen vielmehr derart der Kontrolle und dem Willen der Täter*innen, dass sie gar keinen aktuell entgegenstehenden Willen aufweisen. Häufig merken sie erst später, wie ihre Wahrnehmung getrübt wurde.⁴⁷ Auch das manipulative Gaslighting wird von der Nötigung nicht erfasst. Ferner drohen Lücken bei den einzelnen Tatbestandsvarianten. Nach dem BVerfG ist für den Gewaltbegriff stets ein – wenn auch geringfügiger – körperlich wirkender Zwang erforderlich.⁴⁸ Rein psychische Zwangswirkungen genügen nicht, was der häufig nur verbal ausgeübten psychischen Gewalt widerspricht. Auch für die Einschlägigkeit der Drohungsvariante wird es oft nicht reichen, da die Drohungen selten konkret an einer Aussage festzumachen sind, sondern vielmehr die Gesamtsituation bedrohlich ist, es aber unklar bleibt, mit welchem Übel und durch welches Handeln konkret gedroht wird.⁴⁹ Problematisch ist auch, dass das Einverständnis der Betroffenen mit dem verlangten Verhalten den Tatbestand ausschließt.⁵⁰ Bei den typischen Fällen psychischer Gewalt, die oftmals mittels Manipulation erwirkt werden, wird jedenfalls das äußere Erscheinungsbild der Handlung ein Einverständnis vermuten lassen, selbst wenn im Einzelfall tatsächlich keines vorliegt. Dies dürfte ein Einfallstor für Verteidigungsstrategien sein, aufgrund eines Einverständnisses die Nötigung abzulehnen. Der Tatbestand der Nötigung wird daher regelmäßig entweder aus rechtlichen Gesichtspunkten (tatsächlich kein entgegenstehender Wille aufgrund der Manipulationen) oder aus Beweisgründen nicht bejaht werden können. Der Nötigungstatbestand ist demnach nicht auf den Manipulationscharakter der Zwangskontrolle ausgerichtet.

Die Bedrohung nach § 241 Abs. 1 StGB lässt nach einer Gesetzesänderung im Frühjahr 2021 mittlerweile Bedrohungen mit einer rechtswidrigen Tat gegen bestimmte Rechtsgüter genügen,⁵¹ wodurch einer Form der psychischen Gewalt Rechnung getragen ist. Dennoch wird es häufig Situationen geben, in denen ernsthafte psychische Beeinträchtigungen auch durch Drohung mit einem sehr unangenehmen und unerwünschten, aber noch

47 Vgl. *Bishop/Bettinson*, *The International Journal of Evidence & Proof* 2018, 12.

48 BVerfGE 10.1.1995 – 1 BvR 718/89; vgl. *MüKoStGB/Sinn*, § 240 Rn. 45.

49 Vgl. Fn. 201; vgl. auch, *Dutton/Goodman*, *Coercion in Intimate Partner Violence: Toward a New Conceptualization*, *Sex Roles* 2005, 743, 746 f.

50 Lackner/Kühl/Heger, § 240 StGB Rn. 4; vereinzelt wird ein Einverständnis dann abgelehnt, wenn die Person sich lediglich mit der Situation abfindet, jedoch der Zwang das Verhalten bestimmt, OLG Stuttgart, *NJW* 1989, 1621.

51 Mit der Gesetzesänderung hat die Gesetzgebung auch auf die zunehmende Hasskriminalität verstärkt durch das Internet reagiert, vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, BT-Dr. 19,17741, 1 ff., 37.

nicht die Schwelle der Rechtswidrigkeit erreichenden Verhalten erfolgen, z. B. beim Entzug von Finanzmitteln, dem Kontaktverbot und der Isolation. Ferner ist auch die Bedrohung als abstraktes Gefährdungsdelikt nicht auf die Herbeiführung von psychischen Beeinträchtigungen beim Opfer angelegt, welche daher für die Erfüllung des Tatbestands irrelevant sind.⁵²

3. Beleidigung – § 185 StGB

Die Beleidigung wird oft bei Hassrede im Internet erfüllt sein.⁵³ Im Rahmen der Zwangskontrolle werden die getätigten Aussagen allerdings eher zermürend sein, wie z. B. man sei eine „Last“,⁵⁴ da sie darauf ausgelegt sind, das Selbstwertgefühl und die Selbstachtung der Betroffenen zu untergraben. Am objektiv ehrverletzenden Charakter fehlt es solchen Aussagen häufig, sodass ihre Bewertung in aller Regel zugunsten der Meinungsfreiheit ausfallen dürfte. Psychische Beeinträchtigungen bzw. das subjektive Empfinden des Opfers, d. h. wie die Person die Aussage aufnimmt, sind für den Tatbestand ohne Bedeutung.⁵⁵ Auch bei demütigenden Aussagen, die ebenfalls der psychischen Zermüderung der Betroffenen dienen, ist zu befürchten, dass sie lediglich als spöttische, taktlose oder unhöfliche Bemerkungen abgetan werden, die in der Regel keine Beleidigung darstellen.⁵⁶

52 MüKoStGB/Sinn, § 241 Rn. 4. Abzuwarten bleibt zudem, wie mit der sich schon im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens auftretenden Kritik aufgrund der Aufnahme bagatellartiger Fälle umgegangen wird und ob der Vorschlag einer teleologischen Reduktion auf erhebliche Fälle von der Rechtsprechung umgesetzt wird, vgl. die Kritik von *Engländer*, Die Änderungen des StGB durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, NStZ 2021, 389 f. Sollte dies der Fall sein, werden wohl zahlreiche Einzelfälle der Zwangskontrolle durch den Tatbestand nicht erfasst werden können.

53 Hierbei ist anzumerken, dass der Gesetzgeber es bei der verhetzenden Beleidigung nach § 192a StGB versäumt hat, das Merkmal des Geschlechts separat aufzunehmen.

54 Vgl. Ausführungen der Betroffenen, *Kozlowski*, S. 17 f.

55 BeckOK StGB/Valerius, § 185 Rn. 25.

56 MüKoStGB/Regge/Pegel, § 185 Rn. 12.

4. Zwischenfazit

Insgesamt erfasst das deutsche Strafrecht psychische Gewalt, vor allem in Form der Zwangskontrolle, unzureichend. Die Erfolgsaussichten, psychische Gewalt unter die derzeitigen Straftatbestände fassen zu können, sind gering. Von einer Änderung der Rechtsprechung zum Körperlichkeitskriterium bzw. zu der Voraussetzung des pathologischen, somatisch-objektivierbaren Zustands des § 223 StGB ist in naher Zukunft nicht auszugehen.⁵⁷ Auch eine Änderung der Auslegung des Gewaltbegriffs im Rahmen der Nötigung ist aufgrund der durch das BVerfG angeführten verfassungsrechtlichen Grenzen nicht zu erwarten.⁵⁸ Ebenfalls stehen weitere Änderungen der §§ 238, 241 StGB nach den erst kürzlich erfolgten Reformen in nächster Zeit eher nicht auf der rechtspolitischen Tagesordnung. Dennoch sind strafgesetzgeberische Maßnahmen zum einen aufgrund der starren Auslegung der bisherigen Tatbestände, zum anderen aber für einen umfassenden Schutz der Betroffenen von psychischer Gewalt unerlässlich.

III. Anforderungen des Völkerrechts

Auch das Völkerrecht gebietet gesetzgeberisches Tätigwerden. Psychische Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar, die zu unterbinden sich Deutschland mit dem Inkrafttreten der IK am 1.2.2018 völkerrechtlich verpflichtet hat. Die IK hat den Vertragsstaaten zwar die Möglichkeit eines Vorbehalts gem. Art. 78 Abs. 3 IK dahingehend eingeräumt, den Schutz von Betroffenen vor psychischer Gewalt mit anderen Mitteln als dem Strafrecht zu gewährleisten. Deutschland hat einen solchen allerdings nicht erklärt, wohl unter der falschen Annahme, die derzeitige Konzeption des Strafrechts würde genügen.⁵⁹ Auch nach der Rechtsprechung des EGMR gebieten Art. 3 und Art. 8 EMRK den Schutz der körperlichen

57 Die Zurückhaltung der Gerichte als bemerkenswert einstufend, *Knauer*, S. 35.

58 Dennoch stellt *Steinl* infrage, ob die auf körperliche Auswirkungen ausgerichtete Auslegung des Gewaltbegriffs im deutschen Strafrecht generell im Einklang mit den Vorgaben der IK ist, *Steinl*, Der Einfluss der Istanbul-Konvention auf das deutsche Strafrecht – Völkerrechtliche Vorgaben für den Umgang mit Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, *ZStW* 2021, 823 Fn. 64.

59 Das Strafrecht als Mittel zu wählen würde sich im Übrigen in die bisherige Linie Deutschlands zur Umsetzung der IK einbetten, denn die sexuelle Belästigung, die Nachstellung und die Kontakt- und Näherungsverbote sind bereits strafrechtlich ausgestaltet.

Unversehrtheit und der Psyche gleichermaßen.⁶⁰ Hieran muss sich das deutsche Strafrecht messen lassen.

IV. Gründe für die Einführung eines eigenen Straftatbestands

Forderungen nach einem Straftatbestand zum Schutz der Psyche⁶¹ oder einem verbesserten Schutz der Psyche bestehen bereits.⁶² Das in Rechtsprechung und Gesetzgebung zu Tage tretende somatische Gesundheitsverständnis entspricht nicht mehr dem gesellschaftlichen Vorstellungsbild, das inzwischen die Psyche als integrativen Bestandteil der menschlichen Gesundheit akzeptiert.⁶³ Psychische Schädigungen sind daher nicht minder sanktionswürdig als physische Verletzungen. Auch die Rechtsgüterlehre steht einem verbesserten Schutz der Psyche nicht entgegen,⁶⁴ zumal in anderen Rechtsgebieten wie im Zivilrecht die Psyche als Rechtsgut unlängst anerkannt ist.⁶⁵ Dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot nach Artikel 103 Abs. 2 GG könnte durch Diagnostik und wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich der Psychopathologie entsprochen werden.⁶⁶

Entscheidend im hiesigen Kontext ist die Notwendigkeit der Erfassung des Gewaltmusters. Dem kann das geltende Recht durch den Fokus auf Einzelhandlungen nicht Rechnung tragen. Die Verfolgungsmöglichkeit bloßer Einzeltatbestände kann das Gewaltmuster in jedem Verfahrensstadium bagatellisieren.⁶⁷ Auch kann die Einzeltat dekontextualisiert harmlos

60 Auch das „psychological well-being“ ist zu schützen durch Art. 3 EMRK, EGMR, 28.5.2013 – 3564/11; Art. 8 schützt die „physical and moral integrity“ einer Person, EGMR, 26.3.1985 – 8978/80, para. 22.

61 Vgl. *Steinberg*, JZ 2009, 1059 f.; kritisch zum fehlenden strafrechtlichen Schutz der Psyche und für einen eigenen Straftatbestand, *Bublitz*, RW 2011, 44 ff., 58 f.; a.A. *Bloy*, in: FS Eser, S. 233.

62 Für einen verbesserten Schutz der „mental Selbstbestimmung“, *Merkel*, Neuartige Eingriffe ins Gehirn, ZStW 2009, 919, 950 ff.; vorzugswürdig die Einführung neuer bzw. die Änderung spezieller Straftatbestände in einem eigenen Abschnitt des StGB, *Knauer*, S. 233 ff., 285 f.

63 *Steinberg*, JZ 2009, 1060.

64 Vgl. *Steinberg*, JZ 2009, 1060.

65 Vgl. MüKoBGB/*Wagner*, 8. Aufl. 2020, § 823 Rn. 205, insbesondere zu psychischen Beeinträchtigungen wegen Stalkings und Mobbings, Rn. 213.

66 Vgl. *Steinberg*, JZ 2009, 1060.

67 *Tolmie*, *Criminology & Criminal Justice* 2018, 51 f. Dem kann auch nicht dadurch abgeholfen werden, dass im Rahmen von häuslicher Gewalt regelmäßig, soweit möglich, ein unbenannt besonders schwerer Fall anzunehmen sei, wie es beispielsweise das OLG Hamburg im Rahmen der Nötigung statuiert hat, vgl.

wirken.⁶⁸ So wird der ganze Missbrauchscharakter verzerrt. Durch die Kriminalisierung psychischer Gewalt würde zumindest ein Teil häuslicher Gewalt in den Kontext wiederholter Gewaltzyklen und -verhältnisse gesetzt,⁶⁹ und die Strafverfolgungsbehörden, denen es oft schwer fällt, solche Gewaltspiralen zu erkennen,⁷⁰ darin bestärkt werden, individuelle Akte von Gewalt als Teil eines Missbrauchsmusters zu werten. Durch das Erkennen des Gewaltmusters, das die Betroffenen gefangen hält und gerade nicht auf ihrem (gewalt)freien Willen beruht, könnte ein „important context for victim-blaming“ beseitigt werden.⁷¹ Statt sich bloß auf die Sicherheit der Betroffenen zu fokussieren, könnten die Strafverfolgungsbehörden sich ferner auf die verantwortlichen Täter*innen konzentrieren. Außerdem könnte die Einbettung der Einzelhandlungen in ein Gewaltmuster zur Folge haben, dass in Zukunft auch Täter*innen physischer Gewalt leichter zur Verantwortung gezogen würden, da die Schwere und das Ausmaß der Gewalt deutlich würden und auch geringfügige physische Gewalthandlungen nicht mehr als singuläre „Ausrutscher“ oder Einzelfälle bagatellisiert würden. Insgesamt könnte eine Sensibilisierung der Strafverfolgungs- und Justizbehörden für Betroffene, insbesondere von häuslicher Gewalt, entstehen.⁷²

Wenn Ermittlungsbehörden zudem bei der Verfolgung häuslicher Gewalt darüber klagen, dass Betroffene ihre Aussage zurückziehen⁷³ oder die Fälle erst gar nicht melden, kann das am Versagen des derzeitigen Strafrechtskonzepts liegen, die gelebten Erfahrungen von Betroffenen häuslicher Gewalt zu reflektieren, die typischerweise psychische Gewalt erleiden. Denn der dadurch entstandene Vertrauensverlust der Betroffenen in die

OLG Hamburg, BeckRS 2018, 3916 Rn. 38. Denn dies gilt zum einen nicht für alle Straftatbestände und zum anderen verhindert der Fokus auf die Einzelakte gerade das Erkennen der Schwere der häuslichen Gewalt und ihrer Muster.

68 *Bishop/Bettinson*, *The International Journal of Evidence & Proof* 2018, 8.

69 Auch die IK selbst gewährleistet das nur im Art. 33 IK, *Niemi/Sanmartin*, in: *Niemi/Peroni/Stoyanova* (Hrsg.), S. 87. Vgl. *Bishop/Bettinson*, *Is the Creation of a Discrete Offence of Coercive Control Necessary to Combat Domestic Violence?*, *Northern Ireland Legal Quarterly* 2015, 191.

70 *Niemi/Sanmartin*, in: *Niemi/Peroni/Stoyanova* (Hrsg.), S. 81 mit Beispielen des EGMR und des CEDAW-Ausschusses.

71 *Stark/Hester*, *Violence Against Women* 2019, 86.

72 *Bishop/Bettinson*, *Northern Ireland Legal Quarterly* 2015, 191.

73 Vgl. *Mosbacher*, *Aktuelles Strafprozessrecht*, JuS 2008, 688. Etliche machen auch von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 StPO Gebrauch. Daher plädiert *Mosbacher* für die ermittlungsrichterliche Beweissicherung in häuslichen Gewaltfällen.

Justiz⁷⁴ kann wiederum ursächlich für ihre Zurückhaltung bei der Inanspruchnahme staatlicher Behörden sein. Auch sind die Folgen psychischer Gewalt nicht minder schwerwiegend als diejenigen physischer Gewalt.⁷⁵ Durch jahrelange psychische Gewalt können die Betroffenen ein derart geschwächtes Selbstwertgefühl aufweisen, dass sie sich gar nicht erst wehren können⁷⁶ und unfähig sind, Hilfe bei staatlichen Behörden zu suchen.

Trotz des repressiven Charakters des Strafrechts sind auch präventive Aspekte zu erwägen. Gewaltspiralen, die in Tod oder schwerer physischer Gewalt enden, sind oft die Konsequenz einer langjährigen psychisch gewaltvollen und kontrollierten Beziehung.⁷⁷ Die eingehende Verfolgung des Gewaltmusters ermöglicht ggf. das frühzeitige Erkennen der höheren Eskalationsstufen und im besten Fall eine Verhinderung von diesen.

Ein eigener Straftatbestand könnte ferner das gesellschaftliche Bewusstsein ändern, häusliche Gewalt nicht mehr nur sexualisiert oder körperlich zu verstehen und das Verständnis von Machtdynamiken innerhalb der Beziehung zu schärfen. Das Wissen, dass Frauen in Gewaltbeziehungen häufig nicht mehr in Gänze selbstbestimmt sind, könnte opferbeschuldige Vorwürfe wie: „Warum trennt sie sich nicht?“ unterbinden. Dabei darf das Strafrecht keineswegs für einen gesellschaftlichen Bewusstseinswandel instrumentalisiert werden. Doch als Nebeneffekt eines Straftatbestands wäre eine veränderte Perzeption häuslicher Gewalt begrüßenswert und darüber hinaus historisch gerechtfertigt. Da in den 1990er Jahren der Schutz vor häuslicher Gewalt bis dato kaum vorhanden war, lag im Bemühen, das Thema auf die tagespolitische Agenda zu setzen, der Fokus auf der sichtbaren körperlichen Gewalt. Heute ist das Phänomen bekannt. Außerdem ist es aufgrund des gesellschaftlich zunehmend anerkannten umfassenden Schutzes der Psyche nicht mehr angemessen, diesen auf ein

74 *Bishop/Bettinson*, *The International Journal of Evidence & Proof* 2018, 3, 4. Daneben spielen auch etliche weitere Faktoren eine Rolle, wie beispielsweise eine müßig lange Verfahrensdauer, eine überlastete Justiz, die häufige Einstellung der Verfahren.

75 Zu den Möglichkeiten eines Traumas, *Bishop/Bettinson*, *The International Journal of Evidence & Proof* 2018, 11; *Herman*, S. 116. *Herman* hält sogar die Erfassung der Folgen unter dem Begriff PTSD nicht für ausreichend, sondern gibt dem Trauma einer anhaltenden, wiederholten Traumatisierung den Namen „complex post-traumatic stress disorder“, S. 119.

76 *Kozlowski*, S. 28 ff.

77 Vgl. die Ausführungen von *Monckton-Smith*, *Intimate Partner Femicide: using Foucauldian analysis to track an eight stage relationship progression to homicide, Violence against Women* 2020, 1267 ff., s. a. *Niemi/Sanmartin*, in: *Niemi/Peroni/Stoyanova* (Hrsg.), S. 81.

Minimum zu beschränken. Hinzu kommt, dass die Zwangskontrolle als ein Ausfluss der „newly won equality“⁷⁸ von Frauen gewertet wird.⁷⁹ Es ist daher geboten, den strafrechtlichen Schutz der Psyche genderspezifisch dieser Entwicklung anzupassen. In Anbetracht der durch die Zwangskontrolle erwirkten Erosion der Persönlichkeit der Betroffenen ist staatliche Intervention schlichtweg als Fortführung des feministisch-aktivistischen Leitspruchs „Das Private ist politisch“ notwendig.⁸⁰

V. Ausgestaltungsmodalitäten

Fordert man die Einführung eines Straftatbestands,⁸¹ stellt sich die Frage, ob dieser auf den häusliche Gewalt-Kontext begrenzt oder auf den breiteren Gesamtkomplex Gewalt gegen Frauen ausgedehnt werden soll. Letzteres wäre das Modell der IK. Dafür spricht, dass digitale Gewaltformen nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb von (Ex-)Paarbeziehungen erfasst würden. Dies entspricht der neuen gesetzgeberischen Entwicklung, digitale Gewalt schärfer zu sanktionieren.⁸² Ferner wäre psychische Gewalt am Arbeitsplatz oder in der Schule mitinbegriffen. Für eine Einschränkung auf den häusliche Gewalt-Kontext hingegen spricht, dass das Kon-

78 Stark, S. 130.

79 Stark führt aus: „Because women are more equal than ever before, men intent on subordinating them have expanded their tactical repertoire beyond coercion, relying heavily on the huge gap that still separates women’s formal status as men’s equals from their reality. Millions of women are entrapped in personal life because interventions to stem woman abuse are largely ineffective and because the movement to end it has failed to address the inequalities at its core.“, Stark, S. 362 f.

80 Vgl. Ausführungen Starks, die das verdeutlichen: „...[G]rowing consensus favors intervention in relationships where there is extreme violence, stalking or an injury to a child. But by the time abuse reaches this point, coercive control is likely to have severely eroded a woman’s personhood from the inside out.“, Stark, S. 218.

81 Damit würde eine Angleichung an etliche weitere europäische Staaten bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt erfolgen, European Parliament’s Policy Department for Citizens` Rights and Constitutional Affairs (Hrsg.), Violence against Women. Psychological violence and coercive control, 2020, S. 20.

82 Bislang geschieht dies durch Anpassungen der derzeitigen Strafgesetze, vgl. bspw. das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalking sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen Zwangsprostitution vom 10.8.2021 (BGBl. I 2021, S. 3513) oder das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30.3.2021 (BGBl. I 2021, S. 441).

troll- und das Machtelement in Beziehungen in der Regel am stärksten vertreten und die Betroffenen den Täter*innen stärker ausgesetzt sind. Stark und Hester betonen: “The *particularity* of coercive control [are] the strategic ways in which a specific abuser individualizes his abuse based on his privileged access to personal information about his partner.”⁸³ Dies wird in den meisten Fällen auf (Ex-)Beziehungen zutreffen. Beschränkt man sich auf den häusliche Gewalt-Kontext, sollte trotz der hier vielfach angeführten Geschlechtsspezifität der Zwangskontrolle die Norm geschlechtsneutral formuliert werden,⁸⁴ so wie die IK häusliche Gewalt geschlechtsneutral erfasst.⁸⁵ Dies fügt sich in das bestehende StGB ein und erfasst unproblematisch gleichgeschlechtliche Beziehungen, inter und nicht binäre Personen und männliche Opfer häuslicher Gewalt.⁸⁶ In einer Tat zum Ausdruck kommende geschlechtsspezifische Beweggründe können als straferschwerender Umstand durch den § 46 Abs. 2 S. 2 StGB erfasst werden.⁸⁷ Wichtig ist es, die Strafverfolgung unabhängig von einem Strafantrag der Betroffenen auszugestalten.⁸⁸ Ihr entgegenstehender Wille kann im Rahmen eines

83 Stark/Hester, Violence Against Women 2019, 87.

84 Auch der Section 76 of the Serious Crime Act 2015 macht keine Referenz zu Gender und ist geschlechtsneutral ausgestaltet. Einen anderen Ansatz verfolgte die schottische Gesetzgebung, die beispielsweise häuslicher Gewalt eine gegenderte Definition zugrunde legte, Stark/Hester, Violence Against Women 2019, 85. Auch bei der Vertragsausgestaltung der IK war trotz der Geschlechtsspezifität der häuslichen Gewalt einer der Hauptdiskussionspunkte die Frage, ob häusliche Gewalt geschlechtsneutral oder geschlechtsspezifisch im Kontext der Konvention formuliert werden sollte, vgl. Report of the 2nd Meeting CAHVIO, Strasbourg 25-27 May 2009, para. 6; vgl. auch Sosa, in: Niemi/Peroni/Stoyanova (Hrsg.), S. 25, 33 ff. Para. 27, 36 f., 41 Erläuternder Bericht IK.

85 Vgl. Stark/Hester zur Zwangskontrolle in gleichgeschlechtlichen Beziehungen, Stark/Hester, Violence Against Women 2019, 91 ff.

87 Derzeit sind geschlechtsspezifische Beweggründe noch unter die „menschenverachtenden Beweggründe“ in § 46 Abs. 2 S. 2. StGB zu fassen. Ein am 19.7.2022 veröffentlichter Referentenentwurf des BMJ sieht eine Erweiterung des § 46 Abs. 2 StGB u. a. um „geschlechtsspezifische Beweggründe“ vor, s. den „Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“, <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Sanktionsrecht.html>, (Stand 28.7.2022). Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden. Näher dazu Çelebi, Ein Plädoyer für die Änderung der Strafzumessungsgründe in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB, Verfblog, 22.7.2022, <https://verfassungsblog.de/ein-pladoyer-fur-die-anderung-der-strafzumessungsgrunde/> (Stand 28.7.2022).

88 Dies erfordert mehr als die IK, denn diese sieht in Art. 55 Abs. 1 IK die Verpflichtung der Vertragsstaaten, das Verfahren nicht vollständig von einer Meldung oder

„Rechts auf Widerspruch“, ähnlich dem § 194 Abs. 1 S. 4 StGB, Berücksichtigung finden.⁸⁹ Die schwerwiegenden psychischen Beeinträchtigungen beim Opfer müssten relevantes Tatbestandsmerkmal sein, das nicht nur dann einschlägig sein darf, wenn die psychischen Folgen Krankheitswert besitzen, sondern auch bei in sonstiger Weise aufgrund ihrer Intensität und Dauer besonders gravierenden Beeinträchtigungen.⁹⁰ Vorzugswürdig erscheint es, einen Straftatbestand der Zwangskontrolle innerhalb eines eigenen Abschnitts zum Schutz der Psyche einzuführen, innerhalb dessen auch weitere Straftatbestände zum Schutz der Psyche einzuordnen wären.⁹¹ Einer zu weiten Ausdehnung des Tatbestands kann mit einer Erheblichkeitsschwelle⁹² und einem Vorsatzerfordernis entgegengetreten werden.⁹³

VI. Fazit

Die Bekämpfung häuslicher Gewalt auf physische Gewalt und damit nur auf den Schutz der körperlichen Unversehrtheit, d. h. der Sicherheit der Betroffenen zu reduzieren, ist ungenügend. Kontrolle, Manipulation, Isolation und andere Taktiken, die zur Zwangskontrolle führen, verhindern die volle Selbstbestimmung von Frauen, schaden ihrer Freiheit und verursachen Schäden, die sich nicht unter Sicherheitsbedenken subsumieren lassen. Es wird daher für einen Paradigmenwechsel im häuslichen Gewaltkontext plädiert. Dieser erfordert eine Loslösung vom Sicherheitsaspekt

Anzeige des Opfers zu machen, nur für die Art. 35 – Art. 39 IK und damit gerade nicht Art. 33 IK (Psychische Gewalt) vor. Dennoch wäre ein absolutes Strafantragserfordernis im Rahmen von einem eigenen psychischen Gewalt-Straftatbestand unbedingt zu vermeiden. In Betracht käme allenfalls ein relatives Strafantragserfordernis, allerdings nur, wenn in den Fällen von häuslicher Gewalt regelmäßig das besondere öffentliche Interesse bejaht wird, sofern Opferinteressen dem nicht entgegenstehen.

89 Vgl. entsprechende Forderung des Deutschen Juristinnenbundes e.V. für Beleidigungsdelikte im Rahmen von Hate Speech, *Deutscher Juristinnenbund*, Policy Paper „Mit Recht gegen Hate Speech – Bekämpfung digitaler Gewalt gegen Frauen“, st19-23, 4.11.2019, S. 8 f.

90 Vgl. hier beispielsweise Section 76 para. (4) of the Serious Crime Act 2015.

91 Dies gilt in Fortführung des von *Knauer* gemachten Vorschlags, vgl. Fn. 234. Weitere Straftatbestände zum Schutz der Psyche wären ggf. ein Mobbing-Straftatbestand oder einer zur psychischen Folter.

92 Vgl. hierzu auch, *Steinberg*, JZ 2009, 1060; s. a., *Bublitz*, RW 2011, 47. Mit der „schwerwiegenden Beeinträchtigung“ liefert die IK hier ein Beispiel.

93 Ebenfalls von der IK gefordert, para. 179 Erläuternder Bericht IK.

hin zum Schutz der Freiheit und der vollen Persönlichkeitsentfaltung, womit auch der psychischen Komponente mehr Gewicht verliehen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Fokus weg von Einzelhandlungen auf Verhaltens- bzw. Gewaltmuster gelenkt wird.⁹⁴

94 Dieser Trend zeichnet sich auch in einigen anderen Ländern, wie z. B. in England, Wales und Schottland ab, *Tolmie*, *Criminology & Criminal Justice* 2018, 50f.